



## **SATZUNG**

vom 5.12.1966 in der Fassung vom 10.12.1984

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 5.12.1966 in Bramsche gegründete Verein der „Freunde und Förderer des Gymnasiums Bramsche e.V.“, geändert in „Freunde und Förderer des Greselius-Gymnasiums e.V.“, hat seinen Sitz in Bramsche und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bersenbrück eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Greselius-Gymnasiums Bramsche verwirklicht, wie z. B. Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften, wie Pflege des Liedgutes und Chorgesanges, der Biologie, Theater, Computertechnik, des Sportes usw.
3. Der Verein will die geistige Verbindung der Einwohner von Stadt und Raum Bramsche zu ihrem Gymnasium vertiefen und die Verbindung zur Schule aufrechterhalten. Er soll dem Gymnasium durch private Initiativen für Unterricht, Bildung und Ausbildung Mittel – auch Lehr- und Lernmittel – beschaffen und gegebenenfalls verwalten, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
2. Dem Verein können Einzelpersonen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts beitreten. Juristische Personen und Vereinigungen sonstiger Art erwerben durch den Beitritt nur eine Mitgliedschaft mit einer Stimme, sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Höhe des vereinbarten Mitgliederbetrages eine höhere Stimmenzahl mit dem Vorstand bei der Aufnahme vereinbart worden ist.



3. Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Entrichtung eines einmaligen Ablösungsbeitrages kann die jährliche Beitragsverpflichtung abgegolten werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
3. Mitglieder, welche mindestens das Dreißigfache des jeweils für sie geltenden Jahresbeitrages entrichten, erhalten die Ehrenbezeichnung eines Stifters. Sie lösen damit alle weiteren Beitragsleistungen für dauernd ab.
4. Die jährlichen Beitragsleistungen sind bis spätestens 1.5. jeden Jahres, für neu eingetretene Mitglieder innerhalb des Monats nach Eintritt fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden rückständige Beitragsleistungen mittels Nachnahme erhoben.

## **§ 6 Stimmrecht**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen und in diesen das Stimmrecht auszuüben.
2. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter aus. Hiervon abgesehen können sich die Mitglieder bei der Ausübung ihres Stimmrechts nur durch andere Mitglieder vertreten lassen. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen.

## **§ 7 Dauer der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, ferner durch Austritt und durch Ausschließung. In allen diesen Fällen ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen oder, wenn er bezahlt ist, verfallen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid ist binnen 14 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes zulässig.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer mindestens halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattung.

## **§ 8 Verwaltungsaufbau**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal, alljährlich spätestens im dritten Vierteljahr des Geschäftsjahres, als Hauptversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn entweder der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes oder die Zahl von fünf Beiratsmitgliedern dieses schriftlich beantragt.



2. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in den Bramscher Tageszeitungen unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen ein, den Tag der Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der Veröffentlichung als ersten und Sonn- und Feiertage als letzten Tag mit eingerechnet.
3. Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören insbesondere:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Beschlüsse einschließlich der Wahl können durch Zuruf stattfinden, falls kein Mitglied widerspricht. Wahlen müssen auf Antrag von 20 Mitgliedern schriftlich erfolgen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann auch zwei weitere stellvertretende Vorsitzende, einen stellvertretenden Schatzmeister und einen stellvertretenden Schriftführer wählen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder oder stellvertretende Vorstandsmitglieder berufen, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muss.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit der Wahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Erstes Jahr ist das zur Zeit der Wahl laufende Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den ersten Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und die Stellvertreter.
4. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein darf keine etwa sonst zur Mitarbeit herangezogene Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (Gemeinnützigkeitsverordnung). Notwendig gewesene Auslagen werden ersetzt.
6. Der Vorstand kann zur Beratung in Sachfragen ein Kuratorium (Beirat) berufen. Mitglieder sind kraft ihres Amtes:
  - der Schulleiter des Greselius-Gymnasiums Bramsche,
  - der Vorsitzende des Elternrates des Greselius-Gymnasiums Bramsche.



7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 11 Ersatzberufung**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstandsamte aus, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist dann eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### **§ 12 Niederschriften**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und ein Schriftführer unterzeichnen.

#### **§ 13 Anfechtungen**

Eine Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung findet nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung statt. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Anfechtung entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit dreiviertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ist einzuberufen, wenn der Vorstand einschließlich des Beirates die Einberufung mit dreiviertel Mehrheit beschließt oder die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Die Verwendung des Vermögens hat ausschließlich zu den in Ziffer zwei genannten Zwecken zu erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.